

Freigabe von Leder für den privaten Verbrauch.**Errichtung einer Kontrollstelle für freigegebenes Leder.**

Der Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten schreibt uns:

Die am 26. Juni ds. Js. im Reichsamt des Innern gewählte Kommission ist zu weiteren Verhandlungen nach Berlin einberufen worden. In den Beratungen, die am 5. und 6. Juli l. Js. stattfanden, ist dann ein Weg gefunden worden, der den Wünschen der Interessenten für die Freigabe von Leder Rechnung trägt. Die genauen Bestimmungen über die neue Einrichtung werden erst in einigen Tagen bekannt gegeben werden. Vorläufig ist über die Art und Weise, wie die Freigabe von Leder erfolgen wird, folgendes zu berichten:

Wie bekannt, ist die Freigabestelle für Leder durch das Kriegsministerium bereits errichtet worden. Sobald nunmehr von dieser Freigabestelle auf Antrag eines Lederfabrikanten Leder freigegeben wird, wird über den betreffenden Posten ein Freigabeschein ausgestellt und dieser alsdann an die neuerrichtete „Kontrollstelle für die Freigabe von Leder“ weitergegeben. Diese Kontrollstelle wird von den Verbänden errichtet, die ursprünglich an den Beratungen und an der Versammlung des Verbandes der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten in Frankfurt a. M. vom 7. April 1915 beteiligt waren und steht unter Aufsicht der Regierung. Von dieser Kontrollstelle werden dem Lederfabrikanten bestimmte unter Mitwirkung der Regierung aufgestellte Verkaufsbedingungen auferlegt und erst wenn er sich zu deren Einhaltung verpflichtet, wird von ihr der betreffende Posten Leder endgültig freigegeben. Die Verkaufsbedingungen, die der Lederfabrikant einhalten muß, erstrecken sich u. a. auf folgende wichtige Punkte:

Das freigegebene Leder darf nur an deutsche Reichsangehörige im Inlande verkauft werden und zwar nur an solche, die bereits vor dem Kriege verbraucht oder gehandelt haben. Der Lederfabrikant darf höchstens zu den in dem bekannten Verpflichtungsschein des Kriegsministeriums festgesetzten Richtpreisen verkaufen und die Großhändler höchstens 3 Proz., die Kleinhändler höchstens 7 Proz., also insgesamt 10 Proz. auf den Verkaufspreis des Herstellers aufschlagen. Es ist bezüglich der Richtpreise noch besonders festgelegt worden, daß diese für erste Sorte, also sowohl für erste Qualität als auch erstes Sortiment zu gelten haben. Der Lederfabrikant kann die Ware direkt an den Verbraucher, sowie an den Großhandel, als auch an den Kleinhandel verkaufen. Es ist auch in den Beratungen in Berlin besonders darauf hingewiesen worden, daß diese Bestimmung in keiner Weise umgangen werden darf, so z. B. dadurch, daß der betreffende Hersteller oder Händler gleichzeitig die Abnahme von anderen, minderwertigen Lederarten oder -posten zu einem für ihn günstigen Preis zur Bedingung macht. Der Verkauf von freigegebenem Leder durch den Lederfabrikanten oder Händler an seine Abnehmer wird genau überwacht werden, und durch Vorlage des von jedem Käufer zu unterzeichnenden Verpflichtungsscheines und der Abschrift der ausgestellten Rechnung wird verhindert werden, daß höhere Preise als die Richtpreise angesetzt werden oder von den Händlern ein höherer Nutzen als 3 Proz. bzw. 7 Proz. berechnet wird. Um Unklarheiten vorzubeugen, wird übrigens in den nächsten Tagen eine neue Tabelle über Richtpreise zur Bekanntgabe gelangen, in welcher auch die bisher nicht genannten Sorten Boden- und Militärleder aufgeführt werden. Es werden darin u. a. auch die Preise sowohl für Croupons wie für Abfälle, für Spallleder usw. zur Aufzählung gelangen. Wir bemerken ferner, daß die Errichtung der „Kontrollstelle für Freigabe von Leder“ bereits erfolgt und ein Geschäftsführer für diese schon bestellt ist. Es ist daher die Gewähr geboten, daß die Kontrollstelle ihre Tätigkeit schon in den allernächsten Tagen aufnehmen kann und die Lederverbraucher schon sehr bald damit rechnen können, daß Leder zur Freigabe gelangt. Da der Lederfabrikant sowohl als der Händler nur an solche Abnehmer weiterverkaufen darf, die sich auch ihrerseits zur Einhaltung der gleichen Bedingungen, wie sie vorhin schon erwähnt sind, verpflichten, so ist dadurch jede wucherische Ausbeutung und jede Spekulation verhindert.

Ob nunmehr genügende Mengen in den von der Privatindustrie und dem Handwerk benötigten Sorten Bodenleder frei werden, wird erst in einiger Zeit ersichtlich werden. Die Richtpreise behalten zunächst die bisherige Höhe, sodaß die Verkaufspreise für Schuhwaren und Reparaturen wohl noch weiter steigen dürften, da die bisherigen unter den jetzigen Richtpreisen eingekauften Lederbestände bald aufgearbeitet sein werden.